um nach der von der Corona-19-Pandemie ausgelösten Wirtschaftskrise die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewährleisten und die Beiträge weitestgehend stabil zu halten. Im Bereich der Pflege werden wesentliche, bisher bis zum 31. Dezember 2020 befristete Regelungen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung von Pflegeeinrichtungen, Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen bis zum 31. März 2021 verlängert. Dies gilt beispielsweise für die Kostenerstattungsregelungen, über die stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste und Anbieter von nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag ihre pandemiebedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen erstattet bekommen können.

Am 16. Dezember 2016 hat die Bundesregierung das Bundesteilhabegesetz (BTHG) verabschiedet. Das Gesetz, welches zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, soll die Teilhabe und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung stärken. Dieses Ziel soll mit einer umfassenden Reform des SGB IX erreicht werden. Die Regelungen betreffen neben der Neudefinition des Behindertenbegriffs und der Erneuerung des Schwerbehindertenrechts (§§ 151–241 SGB IX) auch eine Neuordnung des Bereiches Eingliederungshilfe.

Reformstufe
____ des
BTHG

Das BTHG tritt in vier Stufen bis zum 1. Januar 2023 in Kraft. Während sich die Reformstufen 1 und 2 zunächst auf Neuregelungen zu Freibeträgen, Veränderungen im Schwerbehindertenrecht und zu Maßnahmen im Bereich "Teilhabe am Arbeitsleben" beschränkten, wirkt sich die 3. Re-

formstufe auf die bisherigen vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe aus. Die 3. Reformstufe ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten und trennt existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen. Mit Inkrafttreten der vierten und letzten Reformstufe am 1. Januar 2023 soll der leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe neu bestimmt werden.

Am 7. Juli 2020 hat das Bundesverfassungsgericht Teile des kommunalen Bildungs- und Teilhabepakets im SGB XII beanstandet, da es einen unzulässigen Aufgabendurchgriff des Bundes im SGB XII gesehen hat. Daraufhin hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 22. Dezember 2020 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabestärkungsgesetz) vorgelegt. Der Entwurf sieht nun unter anderem eine landesrechtliche Bestimmung der Träger der Sozialhilfe im Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) vor. Daneben soll das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) um eine Gewaltschutzregelung ergänzt und der leistungsberechtigte Personenkreis der Eingliederungshilfe des SGB XI in einer modernen und diskriminierungsfreien Sprache beschrieben werden. Der Entwurf wurde am 3. Februar 2021 vom Bundeskabinett beschlossen.